

missars den Inhalt der Zeitung vielfach noch mehr mit den Anschauungen der Regierung identificirt, als es sonst zulässig sein würde. Die Regierung hat zwar wiederholt eine jede Verantwortung für alles Das, was in der Leipziger Zeitung im nichtamtlichen Theile enthalten ist, abgelehnt; aber das Publikum ist doch geneigt, alles Das, was in der Leipziger Zeitung steht, für die Anschauung der Regierung zu halten und das wirkt namentlich in solchen Fällen nachtheilig, wo dasjenige, was in der Leipziger Zeitung erscheint, in offenbarem Widerspruch mit dem steht, was die Regierung in manchen einzelnen Fragen denkt. Ich erinnere beispielsweise nur an die Artikel, welche in der Leipziger Zeitung gegen die Gewerbefreiheit in demselben Augenblicke erschienen, wo die Regierung den Gesetzentwurf für Gewerbefreiheit vorlegte. Ich erinnere ferner daran, daß erst in den letzten Tagen in der wissenschaftlichen Beilage dieser Zeitung eine Kritik über den das Frachtgeschäft der Eisenbahnen behandelnden Theil des Handelsgesetzbuches erschienen ist, die vielfach auf irriger Auffassung beruht und unmöglich im Sinne der Regierung erfolgt sein kann, da sie in demselben Augenblicke erscheint, wo die Regierung das Handelsgesetz und den betreffenden Titel den Kammern zur Annahme vorlegen wird. Wäre kein königlicher Commissar bei dieser Zeitung, so würden, wie ich glaube, keine solchen Schlüsse gezogen werden können, wie es jetzt vielfach in der That geschieht. Den vom Abg. Dörfling hinsichtlich des Formats der Zeitung ausgesprochenen Wunsch theile ich mit demselben. Es ist dieses Format der Leipziger Zeitung, wie man auch darüber sonst denken mag, jedenfalls ein bei den Lesern des Inlandes beliebtes und ich glaube nicht, daß eine Abänderung hierunter wünschenswerth sein dürfte; ich glaube aber auch nicht, daß sie von der Staatsregierung beabsichtigt wird.

Staatsminister v. Beust: Ich gestatte mir, nur in Bezug auf den vom geehrten Herrn Referenten angeführten und der neuesten Zeit angehörigen Vorgang zu erwähnen, daß die Aufnahme des betreffenden Artikels in der Leipziger Zeitung auch der Regierung nicht entgangen ist und ihre Aufmerksamkeit auf sie gezogen hat. Dieser Artikel ist aber in der wissenschaftlichen Beilage zu dieser Zeitung erschienen, für welche die Regierung grundsätzlich einen etwas weiteren Spielraum hat lassen wollen und der Commissar hat die Aufnahme damit gerechtfertigt, daß ihr ein Artikel in ganz entgegengesetzter Richtung zugegangen war, welcher auf den eben erschienenen folgen sollte. Zur Beruhigung des geehrten Herrn Abg. Dörfling bleibe noch nicht unerwähnt, daß eine Aenderung des Formats der Leipziger Zeitung in keiner Weise beabsichtigt wird.

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer Pos. 12 in Höhe von 18,000 Thalern? — Genehmigt.

Referent Georgi: In den Erläuterungen heißt es:

Pos. 13. Salznutzungen.

Der höhere Reinertrag an 43,917 Thlr. beruht im Wesentlichen auf der durch das Gesetz vom 9. Juni 1859 eingeführten Erhöhung des Preises des Speisesalzes, von welcher überhaupt auf 80,000 Thlr. veranschlagter Erhöhung bereits für die Finanzperiode 1858/60 lt. des Nachtrags zum ordentlichen Budget für gedachte Periode 36,083 Thlr. in Rechnung gekommen sind. Die Einflüsse, welche die übrigen Veränderungen, die Verminderung des Absatzes an Kochsalz, die Vermehrung des Debits an Viehsalz, die Verminderung des Anschaffungs- und des Verkaufspreises des Viehsalzes, der Wegfall des Düngesalzdebts, die Verminderung der Anfuhrkosten und endlich die zeitweilige Vermehrung der Betriebs- und Baukosten auf den Reinertrag geäußert haben, compensiren sich gegenseitig zum größten Theil.

Im Bericht ist bemerkt:

Pos. 13.

Salznutzungen.

Einnahme.

		Thlr.	Ngr.	Pf.
Für zu verkaufende				
223,868 Stück	Kochsalz à 3 Thlr. 18 Ngr. und			
332 =	Klopf- und Rehrsatz	806,634	5	2
30,000 Ctr.	Viehsalz an Viehbesitzer à 24 Ngr.	24,000	—	—
4,000 =	Gewerbesatz à 24 Ngr.	3,200	—	—
3,200 =	Düngesatz à 16 Ngr.	1,706	20	—
320 =	Handelsatz à 3 Thlr. 18 Ngr.	1,152	—	—
Salschantonconcessionsgelder		1,116	8	2
Nebeneinnahmen		734	6	4
Sa. der Einnahmen		838,548	9	8

Ausgabe.

		Thlr.	Ngr.	Pf.
Für einzukaufende				
223,500 Stück	Kochsalz von Dürrenberg (einschließlich 162 Stück von Heinrichshall) à 29 Ngr.	216,050	—	—
30,000 Ctr.	Viehsalz zu 5 Ngr. 3 Pf.	5,300	—	—
4,000 =	Gewerbesatz	706	20	—
3,200 =	Düngesatz	566	10	—
320 =	Handelsatz à 1 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf.	441	18	—
Anfuhrkosten		80,246	5	2
Betriebs- und Baukosten		15,500	—	—
Entschädigungsrenten		10,733	16	6
Verwaltungskosten		9,000	—	—
Sa. der Ausgaben		338,543	9	8
Reinertrag		500,000	—	—

In voriger Periode war der Reinertrag veranschlagt zu 420,000 Thln., demnach diesmal mehr 80,000 Thlr., als Folge der durch das Gesetz vom 9. Juni 1859 eingeführten Erhöhung des Preises des Speisesalzes. Der Preis des Kochsalzes ist von 3 Thln. 7½ Ngr. auf 3 Thlr. 18 Ngr. pro Stück oder 3 Thlr. pro Centner erhöht, dagegen Viehsalz von 1 Thlr. 18 Ngr. pro Stück oder 1 Thlr. 10 Ngr. pro Centner auf 24 Ngr. pro Centner, Düngesatz von 1 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. pro Stück oder 1 Thlr. — Ngr. 6 Pf. pro Centner auf 16 Ngr. pro Centner heruntersetzt worden. Eine wesentliche Verbrauchszunahme